Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2118

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1960 vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 616), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. bei natürlichen Personen 7200 Deutsche Mark, bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 7200 Deutsche Mark für den ersten Mitunternehmer, 4800 Deutsche Mark für den zweiten Mitunternehmer, 2400 Deutsche Mark für den dritten Mitunternehmer."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1960

Dr. Imle
Dr. Mende und Fraktion

Begründung

Die Einführung eines Unternehmerfreibetrages entspricht dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Besondere Prüfung bedarf noch die Frage einer entsprechenden Regelung für Gewerbebetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG. Durch Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sowie Ländern und Gemeinden sind die Möglichkeiten eines Finanzausgleichs zugunsten der finanzschwachen Gemeinden zu untersuchen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51